


8410/AB
vom 11.01.2022 zu 8517/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.794.124

Wien, am 11. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. November 2021 unter der Nr. **8517/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schwerpunktaktionen‘ zur Schlepperbekämpfung und das Recht auf Asylverfahren an der österreichisch-ungarischen Grenze sowie in Ungarn“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Polizeibeamt_innen wurden in wie viele "Schwerpunktaktionen" seit Anfang September wann jeweils an die Grenze mit bzw. nach Ungarn entsandt?*

Monat	Anzahl der Schwerpunktaktionen	eingesetzte Bedienstete
September 2021	26	587
Oktober 2021	28	850
November 2021	27	803

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen wurden die Polizeibeamt_innen entsandt?*
- *Stützt sich die Schwerpunktaktion auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, BGBl. III 29/2006, und den Prümer Vertrag?*
 - a. *Wenn nein, auf welche anderen Rechtsgrundlagen (bitte um detaillierte Schilderung)?*

Die Entsendung der Polizeibediensteten erfolgte sowohl auf Basis Artikel 18 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität als auch auf Basis Artikel 24 des Prümer Vertrages (Vertrages zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration samt Erklärungen der Republik Österreich).

Zur Frage 4:

- *Medienberichten zufolge gab es einen Dienstbefehl für den Einsatz der Polizeibeamt_innen in Ungarn. Von wann stammt dieser und wer fertigte ihn auf Weisung von wem mit welchem Inhalt aus?*

Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/2, erteilte am 16. August 2021 schriftlich der Landespolizeidirektion Burgenland die Zustimmung zur Planung und Umsetzung dieser Schwerpunktaktionen. Am selben Tag fand eine Koordinierungsbesprechung zwischen der Landespolizeidirektion Burgenland und dem Komitatspolizeipräsidium Győr-Ménfőcsanak statt. Am 24. August 2021 fand unter anderem zu diesem Thema eine Besprechung des ungarischen Innenministers mit meinem Amtsvorgänger statt.

Die Umsetzung erfolgt durch die Fremden- und Grenzpolizeiliche Abteilung der Landespolizeidirektion Burgenland. Die Zeichnung erfolgte für den Landespolizeidirektor. Der Einsatzbefehl enthält den Auftrag, die Ziele, die Lagedarstellung und Lageanalyse, die Rechtsgrundlagen, die operativen Maßnahmen, die Umsetzungsdetails, den Kräfteansatz, die Einsatzleitung am Polizeikooperationszentrum Nickelsdorf, Adjustierung, technische Ausrüstung, Funk und Kommunikation, Berichtspflichten, Verpflegung, COVID-19

Schutzmaßnahmen, EDD (Elektronische Dienst-Dokumentation) Bezug, Kräfteeinteilung der Assistenzkräfte und die Medienarbeit.

Sämtliche Einsätze der gemeinsamen Schwerpunktaktionen richten sich nach einer monatlichen Vorbesprechung mit den Polizeipräsidiien für die Komitate Győr-Moson-Sopron und Vas sowie einem darauf ausgerichteten Grundsatzbefehl, der Dienstplanung für den Folgemonat und einem Dienstbefehl für die Durchführung der gemeinsamen Aktionen.

Zur Frage 5:

- *Wurde für die Entsendung der Polizeibeamt_innen nach Ungarn überdies ein Einvernehmen iSd § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) mit dem Hauptausschuss hergestellt?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann inwiefern?*

Nein, da es sich um keine Entsendung im Sinne von § 1 Z 1 lit. a und b des KSE-BVG handelte war die Herstellung des Einvernehmens der Bundesregierung mit dem Hauptausschuss des Parlaments nicht erforderlich.

Zur Frage 6:

- *Artikel 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, BGBl. III 29/2006, normiert die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten auf Grund von Ersuchen. Wann und mit welchem Inhalt wurde ein derartiges Ersuchen an die Republik Österreich herangetragen?*
 - a. *Um welche der in Art. 4 Abs. 4 des Vertrages aufgezählten Maßnahmen wurde wann durch wen angesucht?*

Die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten Österreich und Ungarn beruht nicht auf einer der demonstrativ aufgezählten Maßnahmen nach Art 4 Abs. 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, BGBl. III Nr. 99/2006 (nicht wie in der Anfrage zitiert BGBl. III Nr. 29/2006), i.d.F. BGBl. III Nr. 165/2018, sondern auf Artikel 18, in dem der „gemischte Streifendienst“ vertraglich vereinbart wurde.

Demnach dürfen die Behörden der Vertragsstaaten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Bekämpfung strafbarer Handlungen einen gemischten Streifendienst durchführen. In Ausübung des gemischten Streifendienstes sind auch die Beamten des anderen Vertragsstaates befugt, die Identität von Personen festzustellen und diese, sofern sie sich der Kontrolle zu entziehen suchen, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Amtshandlung erfolgt, anzuhalten sowie deren Kleidung und Gepäck aus Sicherheitsgründen zu durchsuchen. Andere Maßnahmen und Zwangsmaßnahmen sind durch Beamte des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der gemischte Streifendienst stattfindet, durchzuführen, es sei denn, dass der Erfolg der Amtshandlung ohne Einschreiten der Beamten des anderen Vertragsstaates gefährdet wäre oder erheblich erschwert würde.

Das Ersuchen auf Durchführung von gemischten Streifendiensten wurde am 5. August 2021 vom ungarischen Landespolizeipräsidium an das Bundesministerium für Inneres übermittelt. Das Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/2, erteilte – wie ich bereits oben ausgeführt habe - nach interner Abstimmung im Bundesministerium für Inneres am 16. August 2021 der Landespolizeidirektion Burgenland die Zustimmung zur Planung und Umsetzung dieser Schwerpunktaktionen. Am selben Tag fand eine Koordinierungsbesprechung zwischen der Landespolizeidirektion Burgenland und dem Komitatspolizeipräsidium Győr-Moson-Sopron statt.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Personen wurden insgesamt während dieser „Schwerpunktaktionen“ auf ungarischer Seite wann angehalten?*
 - a. *Wie viele davon waren Schlepper?*
 - b. *Wie und von wem wurde jeweils die Schleppereigenschaft festgestellt?*
 - c. *Wie lautet die Schlepperdefinition? Gibt es hier eine Deckungsgleichheit zwischen Österreich und Ungarn?*
 - d. *Wie vielen davon wurden durch österreichische Beamt_innen Zwangsmaßnahmen angedroht?*
 - e. *Bei wie vielen davon wurden Zwangsmaßnahmen durchgeführt?*
 - i. *Welche jeweils durch österreichische Beamt_innen?*
 - ii. *Welche jeweils durch ungarische Beamt_innen?*
 - iii. *Auf Grund welcher Rechtsgrundlage wurden Zwangsmaßnahmen durch österreichische Beamt_innen gesetzt?*
 - iv. *Sollte die Zwangsmaßnahme auf Basis des Art. 18 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der*

Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, BGBL. III 29/2006, gesetzt worden sein: Wurde überprüft, ob der Erfolg der Amtshandlung ohne Einschreiten der Beamt_innen des anderen Vertragsstaates gefährdet wäre oder erheblich erschwert würde? Wie genau wurde diese Voraussetzung eingehalten?

- f. *Wie oft kamen Schusswaffen zum Einsatz?*
 - i. *Wie oft durch österreichische Beamt_innen?*
 - 1. *Wie viele davon handelten aus Notwehr (bitte um Schilderung der konkreten Gefährdung der Beamt_innen)?*
 - 2. *Wenn nicht aus Notwehr gehandelt wurde, auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Maßnahme?*
 - ii. *Durch ungarische Beamt_innen?*

Über die im Rahmen der Schwerpunktaktionen insgesamt angehaltenen Personen werden keine Aufzeichnungen geführt. Aufzeichnungen werden nur zu festgestellten unrechtmäßig aufhältigen Personen geführt. Im Rahmen des gemischten Streifendienstes wurden in den Monaten September, Oktober und November 2021 insgesamt 43 Schlepper angehalten. Die entsprechenden Amtshandlungen wurden zuständigkeitshalber unmittelbar nach der Anhaltung der der Schlepperei verdächtigen Personen von den ungarischen Einsatzkräften geführt.

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Eine Interpretation von ungarischen Gesetzen fällt nicht in die Zuständigkeit des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, wie auch die Erteilung von Rechtsauskünften nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht fällt, weshalb auch zu einer allfälligen Deckungsgleichheit der „Schlepperdefinition“ keine Aussage getroffen werden kann. Ich darf aber auf § 114 Fremdenpolizeigesetz verweisen.

Keiner der im Rahmen des gemischten Streifendienstes eingesetzten Polizeibediensteten hat einer angehaltenen Personen Zwangsmaßnahmen angedroht oder derartige durchgeführt. Handlungen, die allenfalls von ungarischen Polizeibediensteten gesetzt worden wären, unterliegen nicht der Zuständigkeit des österreichischen Innenministers und somit auch nicht der parlamentarischen Interpellation.

Im Zuge des gemischten Streifendienstes kam es in keinem Fall zum Einsatz von Schusswaffen.

Zur Frage 8:

- *Wie viele Personen und Fahrzeuge wurden jeweils selbstständig durch österreichische Beamt_innen verfolgt?*
 - a. *Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage?*

Es wurden keine selbstständigen Verfolgungen durchgeführt.

Zur Frage 9:

- *Wie vielen Personen wurde Zwangsgewalt durch österreichische Beamt_innen angedroht?*
 - a. *Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage?*

Es wurde im Rahmen des gemischten Streifendienstes keiner Person durch österreichische Polizeibedienstete Zwangsgewalt angedroht.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welche Rechtsschutzinstrumente stehen den Betroffenen offen?*
 - a. *Ist das Einbringen einer Maßnahmenbeschwerde möglich?*
 - b. *Steht den Betroffenen ansonsten nach ungarischem Recht ein Rechtsschutzinstrument zur Verfügung?*
 - i. *wenn ja, welches Rechtsmittel kann der/die Betroffene geltend machen?*
 - c. *Wurden die Personen von den österreichischen Beamt_innen darüber aufgeklärt?*
Wenn ja, in welcher Sprache?
 - d. *Wurden die österreichischen Beamt_innen in ihren Amtshandlungen durch Dolmetscher_innen unterstützt?*
- *Wurden Rechtsmittel eingebracht?*
 - a. *Wenn ja, wieviele wegen welchen Vorfalls gegen wen jeweils?*

Die Befugnisse der österreichischen Exekutivbediensteten richten sich nach Art 24 des Prümer Vertrages. Demnach kann jede Vertragspartei als Gebietsstaat nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts Beamte anderer Vertragsparteien mit der Zustimmung des Entsendestaats im Rahmen gemeinsamer Einsatzformen mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betrauen oder, soweit es nach dem Recht des Gebietsstaats zulässig ist, Beamten anderer Vertragsparteien die Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Befugnisse nach dem Recht ihres Entsendestaats einräumen. Hoheitliche Befugnisse

dürfen dabei nur unter der Leitung und in der Regel in Anwesenheit von Beamten des Gebietsstaats wahrgenommen werden. Die Beamten der anderen Vertragspartei sind dabei an das innerstaatliche Recht des Gebietsstaates gebunden. Ihr Handeln ist dem Gebietsstaat zuzurechnen.

Ungarn hat im gemeinsam vom Komitat Győr-Moson-Sopron und der Landespolizeidirektion Burgenland gefertigten Durchführungsplan zu den gemeinsamen Schwerpunktaktionen erklärt, dass die Kontrollen, die Durchsuchung der Kleidung, des Gepäcks und des Fahrzeugs gemäß Abschnitt 30 des Gesetzes XXXIV von 1994 über die Polizei (ungar. Polizeigesetz) durchgeführt werden.

Die ungarische Rechtsordnung bzw. deren Interpretation und auch die Durchführung entsprechender Verfahren fällt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich und unterliegt auch nicht der parlamentarischen Interpellation.

Zur Frage 12:

- *Wie oft wurde in welchen Fällen von den österreichischen Beamt_innen die ungarische Einsatzzentrale kontaktiert?*

Die Koordination der Schwerpunktaktionen wird vom gemeinsamen Polizeikooperationszentrum in Nickelsdorf durchgeführt. Die Koordination erfolgt zweisprachig und dient der Sicherheit der Beamten und Beamtinnen, der Kommunikation bei der Zuführung von Kräften und findet für die Dauer des Einsatzes regelmäßig statt. Es werden keine gesonderten Aufzeichnungen über Kontaktaufnahmen geführt.

Zur Frage 13:

- *Wie wurde bzw. wird mit den angehaltenen Personen in der Folge verfahren (bitte um detaillierte Schilderung der unterschiedlichen möglichen Verfahrensschritte ab Anhalten der Person)?*

Die Vorgehensweisen richten sich entsprechend der Bestimmungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität und des Prümer Vertrages nach den Bestimmungen der ungarischen Rechtsordnung und unterliegen daher nicht meiner Ingerenz, weshalb diese Frage auch keiner Beantwortung durch mich zugänglich ist.

Zur Frage 14:

- *Wie wird mit Personen verfahren, die im Rahmen des Kontaktes mit Beamt_innen um Asyl ansuchten (bitte um detaillierte Schilderung der folgenden Verfahrensschritte bis zur Einbringung des Asylantrages)?*
 - a. *Wie viele Personen haben im Kontakt mit österreichischen Beamt_innen um Asyl angesucht (bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter und Nationalität)?*
 - i. *Wann erfolgte dieser Antrag (bei Erstkontakt,...)?*
 - ii. *Wie wurde in der Folge verfahren?*
 - b. *Wie viele Personen haben in Kontakt mit ungarischen Beamt_innen um Asyl angesucht?*
 - i. *Wie wurde in der Folge verfahren?*
 - c. *Welches Verwaltungsverfahrensrecht war die Grundlage für das Handeln der österreichischen Beamt_innen?*
 - i. *Falls das österreichische Verfahrensrecht: Warum?*
 - ii. *Falls das ungarische Verfahrensrecht: Wie lauten die konkreten anzuwendenden Verfahrensgesetze? Wie, von wem und in welchem Ausmaß wurden die österreichischen Beamt_innen darin geschult?*
 - d. *Wie stellen Sie sicher, dass es zu keinen Menschenrechtsverletzungen kommt, wenn österreichische Polizeibeamt_innen Antragsteller_innen an ungarische Behörden übergeben?*

Im Rahmen des gemischten Streifendienstes auf ungarischen Staatsgebiet wurden keine Anträge auf internationalen Schutz an österreichische Polizeibedienstete herangetragen.

Fragen, die Anträge auf internationalen Schutz an ungarische Behörden und das ungarische Verwaltungsverfahrensrecht betreffen, unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Sie betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zu den Fragen 15 bis 17:

- *Wurden Personen bereits durch die ungarischen Behörden in Folge einer Anhaltung durch österreichische Beamt_innen abgeschoben bzw. in Transitzonen/Lager oder Nachbarländer gebracht?*
 - a. *Wenn ja, Menschen welcher Nationalität jeweils wann wohin? Bitte um Auflistung nach Destination.*

- b. *Wenn ja, wurde vor der Abschiebung ein Verfahren durchgeführt? Welches nach welcher Rechtsgrundlage?*
- i. *Wenn nein, welche Maßnahmen haben Sie wann gesetzt, nachdem Sie von den illegalen Push-Backs erfahren haben?*
- c. *Wohin wurden die schutzsuchenden Personen nach Antragstellunggebracht? Nach welchem Prozedere gingen die österreichischen Beamten hier vor?*
- d. *Haben die österreichischen Beamten Kenntnis davon, dass der EuGH am 17.12.2020 festgestellt hat, dass die ungarische Praxis der Push-Backs EU-rechtswidrig ist?*
- i. *Welche Auswirkungen hat die Kenntnis der gerichtlich als rechtswidrig festgestellten Praxis der ungarischen Behörden auf die österreichischen Behörden?*
1. *Wurden Schulungsmaßnahmen durchgeführt? Wenn ja, durch wen und in welchem Ausmaß?*
 2. *Wurden rechtswidrige Praktiken beobachtet? Wenn ja, wie gingen die österreichischen Beamten dagegen vor?*
- e. *Sind die österreichischen Behörden bei ihrem Handeln im Ausland an das Non-Refoulement-Gebot gebunden?*
- *Wie stellen Sie sicher, dass es zu keinen illegalen Push-Backs durch die ungarischen Behörden kommt?*
 - *Wann haben Sie von illegalen Push-Backs durch ungarische Beamten erfahren?*
 - a. *welche Maßnahmen haben Sie in der Folge wann gesetzt?*

Amtshandlungen, welche Verdachtsmomente in Bezug auf grenzüberschreitende Kriminalität oder Schlepperei beinhalten, werden von der ungarischen Polizei übernommen. Mit Übernahme der Amtshandlung endet die Mitwirkung der österreichischen Bediensteten. Es wurden aber keine rechtswidrigen Praktiken beobachtet. Da die österreichischen Polizeibediensteten im Ausland keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchführen, stellt sich die Frage nach dem Non-Refoulement-Gebot nicht. Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich des jeweiligen Bundesministeriums. Der Vollzug von Verwaltungsverfahren durch ungarische Behörden liegt weder in meinem Weisungs- noch in meinem Aufsichtsbereich und ist daher ebensowenig wie der Wissensstand österreichischer Beamter über die Spruchpraxis des EuGH Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu gemäß Art. 52 Bundes-

Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 auch nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage dazu inhaltlich Stellung genommen wird.

Zur Frage 18:

- *Wer entscheidet anhand welcher Kriterien, welche konkreten Personen auf ungarischem Staatsgebiet aufgehalten werden?*

Die gemeinsamen Schwerpunktaktionen haben zum Ziel, die grenzüberschreitende Kriminalität und die Schlepperei zu bekämpfen. Die Einsätze beruhen auf wöchentlichen Lageanalysen mit aktuellen Schlepperhinweisen. Die Kriterien sind Fahrzeugtypen, Zulassungen, Fahrtrouten und Bewegungslinien im grenznahen Raum.

Zur Frage 19:

- *Wie viel kostet(e) das Vorhaben dieser „Schwerpunktaktionen“ insgesamt aufgrund welcher Kostenpunkte?*

Bisher wurden von der österreichischen Exekutive für den gemeinsamen Streifendienst 18.374 Einsatzstunden aufgewendet. In Bezug auf die geleisteten Einsatzstunden beläuft sich der kalkulatorische Kostenaufwand auf Basis der geltenden Richtwerte des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den durchschnittlichen Personalaufwand unter Einrechnung durchschnittlicher Mehrdienstleistungsanteile auf insgesamt rund EUR 593.500,-.

Zur Frage 20:

- *Für wie lange ist die Durchführung der „Schwerpunktaktionen“ geplant?*

Die Durchführung dieser Schwerpunktaktionen wurde aktuell bis 21. Dezember 2021 geplant.

Zur Frage 21:

- *Seit wann existiert der Kooperationsvertrag mit Ungarn? Wurde dieser primär zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität unterzeichnet? Von wem ging die Initiative aus?*

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität wurde am 2. Juni 2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. III Nr. 99/2006 idF BGBl. III Nr. 165/2018) der Republik Österreich kundgemacht. Wie sich aus dem Vertragsinhalt

ergibt, wurde der Vertrag nicht mit der alleinigen Absicht der Bekämpfung der Schlepperkriminalität geschlossen. Der Vertrag liegt im ungarischen und österreichischen Interesse und entspricht der allgemeinen Regelung der Polizeikooperation zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit ihren jeweiligen Nachbarstaaten.

Zur Frage 22:

- *Warum werden österreichische Beamt_innen zu derartigen Aktionen versandt, wo es doch bei der Exekutive aufgrund von Versäumnissen in der Personalpolitik seit vielen Jahren unter insb. ÖVP-Innenminister_innen an Personal in Österreich selbst mangelt?*

Die Unterstützung der Länder entlang bekannter Migrationsrouten steht im Interesse der Republik Österreich. Die österreichischen Polizisten leisten den von illegaler Migration stark betroffenen Ländern ausgezeichnete Unterstützung. Gleichzeitig wird damit eine Reduktion von anfallenden Amtshandlungen in Österreich bewirkt, womit eine Entlastung des Personals in Österreich einhergeht.

Zur Frage 23:

- *Mit welcher Begründung wurde das BMLV um Unterstützung beim Einsatz an der ungarisch-österreichischen Grenze gebeten?*
 - Wie lange wird die Unterstützung durch Beamt_innen des BMLV aus Sicht Ihres Ressorts noch benötigt werden?*
 - Sind die Ressourcen Ihres Ressorts ausreichend um den Grenzeinsatz ohne Hilfe des Bundesheeres durchzuführen?*
 - Aus welchen Ressourcen kann die österreichische Polizei den Einsatz in Ungarn decken, während sie in Österreich das Bundesheer um Assistenz bitten muss?*

Der Ministerrat hat am 14. September 2015 mit Beschlussprotokoll 73 im Zirkulationsweg den Bericht der Bundesministerin für Inneres betreffend „Überwachung der Binnengrenzen im Osten auf Grund Wiedereinführung von Grenzkontrollen; Assistenzleistung des Bundesheeres“ angenommen und beschlossen, das Österreichische Bundesheer zur Assistenzleistung heranzuziehen.

Ein Ende der Assistenzleistung des Bundesheeres ist davon abhängig, wie lange die Gründe für die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen fortbestehen und wie lange den Sicherheitsbehörden selbst nicht ausreichend Personal für die Aufgabe der Überwachung der Binnengrenze zur Verfügung steht. Ein konkreter Zeitpunkt kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Für die Durchführung der Grenzüberwachung stehen den Sicherheitsbehörden keine ausreichenden eigenen Ressourcen zur Verfügung.

Für den gemeinsamen Streifendienst im Sinne des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität werden Exekutivbedienstete der Landespolizeidirektionen herangezogen. Dieser Einsatz reduziert auch die Belastung der österreichischen Behörden, da die österreichischen Exekutivbediensteten bereits im Vorfeld durch ihre Unterstützung der ungarischen Sicherheitsbehörden dafür Sorge tragen, dass die illegale Migration minimiert wird.

Gerhard Karner

